

Antrag des Regierungsrates vom 19. Oktober 2010

**Gesetz
über die Organisation der Polizei
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 18a

Polizeidienststellen

Die Polizei betreibt in den Polizeiregionen Zug, Baar/Berg und Ennetsee je mindestens eine Polizeidienststelle.

¹⁾ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.

²⁾ Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.

³⁾ Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 34 der Kantonsverfassung). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 29, 33 (BGS 512.2)

³⁾ In-Kraft-Treten am